

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Mai 2011	Nr. 13
------	-----------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang im Fach Englisch vom 25. Februar 2010 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) in der jeweils gültigen Fassung

182

Fachspezifischer Anhang im Fach Englisch vom 25. Februar 2010 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) in der jeweils gültigen Fassung

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger Englischlehrer/-innen

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

§ 4 Art und Umfang der Teilprüfungen

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

§ 7 Auslandsaufenthalt

§ 1

Leitbild und Ziele des Studiums

(1) Englischlehrende sind Experten für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht. Ihre Expertise schließt im Kontext der Vermittlung der englischen Sprache drei wesentliche Aspekte ein:

- Die Lehrkraft vermittelt die englische Sprache als Weltsprache und ermöglicht so den Lernenden Wege zur Erschließung der eigenen Welt.
- Die Lehrkraft vermittelt den Lernenden exemplarisch ein Verständnis englischsprachiger Kulturen sowie Theorien und Methoden zur Vertiefung, zur Differenzierung und zur Weitergabe dieses Verständnisses.
- Die Lehrkraft erschließt den Lernenden spezifische Bereiche der englischsprachigen Kulturen, indem sie diese in erfahrbarer, in Texten und anderen Medien dargestellter Form nahe bringt.

(2) Im Folgenden seien die einzelnen Parameter, welche die Expertise der Englischlehrenden ausmachen, aufgelistet:

- Sie verfügen über eine muttersprachenähnliche Kompetenz (mindestens C1+ / idealerweise C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in der englischen Sprache und wissen sich in Wort und Schrift adäquat auszudrücken; sie verbringen schon während ihres Studiums einen längeren Zeitraum in einem englischsprachigen Land und planen auch während ihres Berufslebens in regelmäßigen Abständen solche Auslandsaufenthalte ein, um ihr Sprachkönnen zu aktualisieren; sie sehen sich als verantwortlich dafür, dass sie ihre Kompetenz während ihrer ganzen beruflichen Laufbahn bewahren und weiter entwickeln.
- Sie besitzen anschlussfähige Kenntnisse in den Wissenschaften, auf die sich das Lernen der englischen Sprache in der Schule bezieht: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik.

- Sie orientieren ihr unterrichtliches Handeln an den Erkenntnissen der aktuellen Fachdidaktik und Bildungswissenschaften.
- Das Ziel ihrer unterrichtlichen Arbeit besteht darin, die ihnen anvertrauten Lernenden zur Kommunikation in der Zielsprache und zum kompetenten Handeln in den Zielkulturen zu befähigen. Durch ihr Vorbild fördern sie bei den Lernenden Interesse an der englischen Sprache und an englischsprachigen Kulturen und schaffen die Motivation, um die Sprache zu lernen und sich mit den durch sie repräsentierten Kulturen auseinander zu setzen.
- Sie sind in der Lage, bei den Lernenden zum Aufbau methodischer Kompetenzen beizutragen. Dies betrifft die Arbeit mit Texten und Medien und die aufgabenbezogene, anwendungsorientierte Gestaltung von mündlichen und schriftlichen Texten. Des Weiteren vermitteln sie Strategien zum selbständigen und lebenslangen Sprachenlernen.
- Sie sind in der Lage, die Leistungen der ihnen anvertrauten Lernenden in verschiedenen Teilbereichen und -fertigkeiten auf der Grundlage differenzierter Kriterienraster zu beurteilen. Sie sind sich bewusst, dass sprachliche Normverstöße integrale Bestandteile des Lernprozesses sind.
- Sie stehen den englischsprachigen Kulturen kritisch-positiv gegenüber und können diese ihren Schülerinnen und Schülern motivierend nahe bringen und verständlich machen; sie lassen sie Fremdheit und Andersartigkeit in einem positiven Licht sehen.
- Sie leiten die Schüler dazu an, die fremde und die eigene Kultur möglichst unvoreingenommen miteinander zu vergleichen und sich ihrer kulturellen Unterschiede bewusst zu werden – und übertragen damit die eigene Toleranz für andere Gesellschaften und ihre Mitglieder auf die Schülerinnen und Schüler.
- Sie nehmen am aktuellen Tagesgeschehen der englischsprachigen Kulturen teil (Internet, Zeitungen, Radio, Fernsehen und andere Medien) und sind so eng in diese eingebunden, dass diese Medien in ihrer Schule als wichtige Wissensquelle nicht nur für den sprachlichen Aspekt angesehen werden; sie sind darüber hinaus mit der englischsprachigen Medienwelt und ihren Ausprägungen vertraut und wissen ihre Informationen für den eigenen Unterricht zu nutzen.
- Sie entwickeln und pflegen nach Möglichkeit Kontakte zu Schulen in englischsprachigen Ländern, organisieren Schüleraustausche und ermöglichen auf diese Weise ihren Schülerinnen und Schülern, die anderssprachige Kultur in Projekten und bei Klassenfahrten näher kennen zu lernen.
- Sie erwecken Neugier für andere Sprachen und Kulturen und öffnen damit Fenster in die europäischen Nachbarländer und die internationale Gemeinschaft.
- Sie sind in der Lage, der Schule als Lebensraum der Schülerinnen und Schüler eine europäische Dimension zu geben und aus regionaler und lokaler Sicht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit als Europäer zu entwickeln.

§ 2

Kompetenzen künftiger Englischlehrer und Englischlehrerinnen

Aus diesem Leitbild werden folgende Kompetenzen abgeleitet, über die die Studierenden zum Abschluss ihres Studiums verfügen sollen:

1. Übergreifende Kompetenzen:

- interkulturelles Lernen fördern;
- unterschiedliche Verfahren der Texterschließung und Medienarbeit beherrschen;
- über Strategien und Methoden zur Generierung fachlichen Wissens und zur kritischen Reflexion persönlichen Wissens verfügen;
- den Unterricht wissenschaftlich begründen und effektiv gestalten.

2. Fachliche Kompetenzen :

- die Fremdsprache im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch formal weitgehend korrekt, flexibel und kommunikativ angemessen (adressatenbezogen und rollenadäquat) verwenden (Niveau C1+ / C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens);
- ihr Sprachkönnen nutzen mit dem Ziel, Sprachvorbild für Lernende zu sein und Lernende dauerhaft für das Fach zu interessieren;
- vielfältige Gelegenheiten zur Erprobung und Weiterentwicklung ihres Sprachenkönnens, Fachwissens sowie fachdidaktischen Wissens nutzen und sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit jeweils neuen Inhalten und Positionen auseinandersetzen;
- über Überblickswissen zu wichtigen historischen und aktuellen Entwicklungen der Sprache, der Kulturen und Literaturen der anglophonen Länder verfügen;
- über ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden – insbesondere schulrelevanten – Teilgebieten der Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft verfügen;
- wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte der Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft kennen;
- mit literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Analyse- und Interpretationsverfahren vertraut sein und Erfahrungen in deren Anwendung anhand von konkreten Problemstellungen sammeln.

3. Fachdidaktische Kompetenzen:

- wichtige Positionen der Kultur-, Literatur- und Sprachdidaktik kennen und diese funktional für den Unterricht nutzen;
- Ergebnisse der für Fremdsprachendidaktik konstitutiven Grundlagenwissenschaften (Erst- und Zweitsprachenerwerbsforschung, Sprachlehr- und Lernforschung) zur Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht nutzen;
- typische Verständnishürden und typische Normverstöße in der Lernaltersprache kennen und dieses Wissen für den Wissens- und Spracherwerb der Lernenden nutzen;
- Wirkung und Einsatz von Präsentationsmedien kennen;
- erste Erfahrungen in der Auswahl relevanter Themen und in deren didaktischer Reduktion sammeln;
- erste Erfahrungen in der Auswertung und Aufbereitung (sprachlich, inhaltlich, methodisch-arbeitstechnisch) von Unterrichtsmaterialien sammeln mit dem Ziel, sinnstiftende Kontexte herzustellen;
- über die Fähigkeit verfügen, Deutungen von Texten (im weitesten Sinne) und Deutungsstrategien gemeinsam mit einer Lerngruppe zu entwickeln;
- einige geeignete verbale und non-verbale Steuerungsimpulse kennen, um diskursive Unterrichtsgespräche in der Fremdsprache zu initiieren, zielgerichtet aufrecht zu erhalten und zu Ergebnissen (inhaltlich und sprachlich) zu führen;
- Verfahren und Methoden kennen, mit Hilfe derer die sprachlichen, kommunikativen, sozial-affektiven, interkulturellen und methodischen Kompetenzen der Lernenden entwickelt werden können;
- Kriterien zur Beurteilung fremder und eigener Aktivitäten und Sprachprodukte kennen;
- Erfahrungen in der Wahrnehmung und Diagnose von typischen Verständnisschwierigkeiten, Fehlern und falschen Vorstellungen in Bezug auf Fremdsprachenlernen sammeln;
- Engagement und Identifikation mit der Fremdsprache und der fremdsprachlichen Kultur zeigen und deren Sinn und Bedeutung kommunizieren können, um Lernende dauerhaft für das Fach zu interessieren;
- Sinn und Nutzen fremdsprachlicher Bildung kommunizieren können.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen / theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
- (3) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminarge-spräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Grund-lage ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen. Proseminare können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.
- (4) Hauptseminare (HS) und Oberseminare (OS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das angeleitete Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminarge-sprächen, Referaten, Seminararbeiten und anderen wissenschaftlichen Arbeitsformen einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Oberseminare sind noch stärker forschungs-orientiert als Hauptseminare. Hauptseminare und Oberseminare können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.
- (5) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissen-schaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.
- (6) Praktika (P) bieten die Möglichkeit, erste Erfahrungen im Lehrberuf zu sammeln.
- (7) Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes, mit Beteiligung der Studierenden an Planung, Organisation und Auswertung. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse linguistischer, literaturwissenschaftlicher bzw. kulturwissenschaftlicher Ent-wicklungszusammenhänge. Lehrveranstaltungen können in Form einer Exkursion abge-halten werden oder eine Exkursion beinhalten.
- (8) Das Selbststudium (Sst) dient der systematischen Erschließung zentraler Bereiche der englischsprachigen Literaturen und Kulturen und der Sicherstellung eines fundierten Überblickswissens über diese.
- (9) Kolloquien (K) dienen dem akademischen Gedankenaustausch durch die Vorstellung aktueller Projekte und neuester Forschungsergebnisse, insbesondere im Hinblick auf die wissenschaftliche Arbeit und / oder weitere Prüfungsleistungen im Rahmen des ersten Staatsexamens, und der Betreuung der Studierenden.
- (10) Freiwillige Zusatzkurse (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und er-öffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.
- (11) Im Rahmen von Einführungsveranstaltungen, Vorlesungen, Proseminaren, Haupt- und Oberseminaren, Kolloquien, Übungen und Exkursionen sind Studienleistungen (Stl) zu erbringende Leistungen wie z.B. Referate, Protokolle oder Arbeitsblätter, die im Modul-handbuch beschrieben werden. Sie werden dort als verpflichtender Bestandteil einzelner Modulelemente geführt.

§ 4

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten) und schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Übungen), Praktikumsberichte und Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen benotete Referate, mündliche Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (z.B. Überprüfung der Aussprache oder anderer Teilkompetenzen). Es sind Einzel- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 13 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen folgender Module (alle Lehrämter):

- Modul „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – LA“: Für das Modulelement *Introduction to Literature - Übung* der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement *Introduction to Literature - General*
- Modul „Einführung in die Fachdidaktik Englisch – LA“: Für das *Schulpraktikum* und die *Übung zum Schulpraktikum* Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungspraktikums
- Modul „Sprachpraxis Language and Use I – LA“: Für das Modulelement *Language Course II* Nachweis über die vorangegangene Teilnahme am Modulelement *Language Course I*
- Modul „Literatur und Kultur Vertiefung I – LA“: Für das Proseminar *Literatur und Kultur Vertiefung I* und das Proseminar Literaturdidaktik bestandene Modulelemente *Introduction to Literature - General* und *Introduction to Literature - Übung*
- Modul „Linguistik Vertiefung I – LA“: Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur *Introduction to English linguistics - general*, für das Proseminar *Linguistics for EFL teachers*: erfolgreiche Teilnahme an *Introduction to English linguistics - general* und *- syntax*
- Modul „4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum Englisch – LA“: Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des semesterbegleitenden Schulpraktikums im Fach Englisch
- Modul „Language and Use II – LA“: Nachweis über die bestandene Modulklausur *Language and Use I*
- Modul „Literatur und Kultur Vertiefung II - LAG“ und Modul „Literatur und Kultur Vertiefung II - LAB LAH LAR“: Für das Modulelement *Hauptseminar / Oberseminar* Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – LA“ und des Proseminars Literatur bzw. des Proseminars *Literaturdidaktik* in „Literatur und Kultur Vertiefung I – LA“
- Modul „Linguistik Vertiefung II - LAG“ und Modul „Linguistik Vertiefung II - LAB LAH LAR“: Für das Modulelement *Hauptseminar* Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englische Linguistik – LA“ und des Proseminars Linguistik bzw. des Proseminars *Linguistics for EFL teachers* in „Linguistik Vertiefung I – LA“.

§ 6
Aufbau und Inhalte des Studiums:
Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

(1) Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH), Realschulen und Gesamtschulen (LAR) 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ²
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik - LA	1-4	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS + SS	Klausur (u)
Linguistik Vertiefung I - LA ³ (4 SWS / 8 CP)	3-6	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik (WP)	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit oder Klausur (b)
		Proseminar Linguistics for EFL teachers (WP)	PS	2	5	WS + SS	Referat (b) und Hausarbeit (b)
Literatur und Kultur							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft - LA	1-4	Introduction to Literature - General	E	2	4	WS + SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1	2	WS + SS	
Literatur und Kultur Vertiefung I - LA ⁴ (4 SWS / 8 CP)	3-6	Vorlesung Literatur und Kultur	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Literatur und Kultur (WP)	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Proseminar Literaturdidaktik (WP)	PS	2	5	WS + SS	Referat (b) und Hausarbeit (b)
Cultural Studies							
Cultural Studies I - LA	1-4	Introduction to Cultural Studies - North America	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)

¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch den/die Lehrende/n bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

³ Es muss entweder in dem Modul „Literatur und Kultur Vertiefung I - LA“ oder „Linguistik Vertiefung I - LA“ ein fachdidaktisches Proseminar gewählt werden („Linguistics for EFL teachers“ oder „Proseminar Literaturdidaktik“). In dem jeweils anderen Modul muss dann ein fachspezifisches Proseminar gewählt werden. Die Themen der Modulelemente müssen sich voneinander sowie von den im Modul „Linguistik Vertiefung II - LA“ behandelten Themen unterscheiden.

⁴ Es muss entweder in dem Modul „Literatur und Kultur Vertiefung I - LA“ oder „Linguistik Vertiefung I - LA“ ein fachdidaktisches Proseminar gewählt werden („Linguistics for EFL teachers“ oder „Proseminar Literaturdidaktik“). In dem jeweils anderen Modul muss dann ein fachspezifisches Proseminar gewählt werden. Das fachspezifische Proseminar muss aus demselben Gebiet stammen wie die Vorlesung (z.B. Britische Literatur- und Kulturwissenschaft).

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ²
		Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
Cultural Studies II - LAB LAH LAR	2-6	Media Studies	Ü	2	3	WS + SS	Klausur oder mündliche Leistung (b)
Sprachpraxis							
Language and Use I - LA	1-4	Language Course I	Ü	2	2	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course II	Ü	2	3	WS + SS	
Language and Use II - LA (4 SWS / 5 CP) ⁵	7-10 (LAB)	Language Course III - Teaching Vocabulary (WP)	Ü	2	2	WS + SS	Modulklausur (b)
	7-8 (LAR, LAH)	Language Course III - Teaching Grammar (WP)	Ü	2	2	WS + SS	
		Language Course IV	Ü	2	3	WS + SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation I - LA	1-6	English Phonetics	V	1	2	WS + SS	Klausur (b)
		Phonetics with Listening Practice	Ü	2	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Written Expression	Ü	2	2	WS + SS	4 schriftliche Leistungen (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation II - LAB LAH LAR	6-10 (LAB)	Mediation	Ü	2	3	WS + SS	6 schriftliche Leistungen (b)
	6-8 (LAR, LAH)	Oral Expression (Advanced)	Ü	2	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
Fachdidaktik							
Einführung in die Fachdidaktik Englisch - LA	3-6	Introduction to Teaching English as a Foreign Language	E	2	3	WS + SS	Klausur (b)
		Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (u)
		Schulpraktikum	P		4	WS + SS	

⁵ In dem Modul „Language and Use II - LA“ ist eine der beiden fachdidaktischen Übungen „Language Course III - Teaching Grammar“ oder „Language Course III - Teaching Vocabulary“ zu wählen.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)²
4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum - LA	5-9 (LAB)	Vorbereitung des 4-wöchigen fachdidaktischen Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
	5-8 (LAR, LAH)	4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum	P		6	WS + SS	

Wahlpflichtmodule^{6,7}	Regelstud.-sem.⁸	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Linguistik Vertiefung II - LAB LAH LAR (WP) ⁹ (6 SWS / 11 CP)	7-9 (LAB)	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
	7-8 (LAR, LAH)	Hauptseminar Linguistik	HS	2	7	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Kolloquium	K	2	1	WS + SS	
Literatur und Kultur Vertiefung II - LAB LAH LAR (WP) ¹⁰ (6 SWS / 11 CP)	7-9 (LAB)	Vorlesung Literatur und Kultur	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
	7-8 (LAR, LAH)	Hauptseminar Literatur und Kultur	HS	2	7	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Kolloquium	K	2	1	WS + SS	

⁶ Es muss entweder das Modul „Linguistik Vertiefung II - LAB LAH LAR“ oder das Modul „Literatur und Kultur Vertiefung II - LAB LAH LAR“ belegt werden.

⁷ Das Kolloquium muss in dem Fachgebiet besucht werden, in dem die Examensarbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Transkulturelle Anglophone Studien). Wird die Examensarbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, so dient das Kolloquium der Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung.

⁸ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

⁹ Die Themen der Vorlesung und des Hauptseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Ling I – LA“ behandelten Themen unterscheiden.

¹⁰ Die Modulelemente müssen sich vom Spezialgebiet im Modul „Literatur und Kultur Vertiefung I - LA“ unterscheiden: Wird im Modul „Literatur und Kultur Vertiefung I - LA“ z.B. eine Vorlesung aus dem Bereich der Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, so muss im Modul „Literatur und Kultur Vertiefung II - LAB LAH LAR“ Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Transkulturelle Anglophone Studien gewählt werden. Das Hauptseminar Lit II - LAB LAG LAR muss aus dem gleichen Bereich stammen wie die Vorlesung Lit II - LAB LAG LAR (z.B. Britische Literatur- und Kulturwissenschaft).

(2) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) 115 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ¹²
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik - LA	1-4	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS + SS	Klausur (u)
Linguistik Vertiefung I - LA ¹³ (4 SWS / 8 CP)	3-6	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik (WP)	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit oder Klausur (b)
		Proseminar Linguistics for EFL teachers (WP)	PS	2	5	WS + SS	Referat (b) und Hausarbeit (b)
Linguistik Vertiefung II - LAG ¹⁴ (4-6 SWS / 13-15 CP)	7-9	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Hauptseminar Linguistik	HS	2	10	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Kolloquium (WP) (Alternative: Kolloquium in Literatur und Kultur Vertiefung II)	K	2	2	WS + SS	

¹¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

¹² Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch den/die Lehrende/n bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

¹³ Es muss entweder in dem Modul „Literatur und Kultur Vertiefung I - LA“ oder „Linguistik Vertiefung I - LA“ ein fachdidaktisches Proseminar gewählt werden („Linguistics for EFL teachers“ oder „Proseminar Literaturdidaktik“). In dem jeweils anderen Modul muss dann ein fachspezifisches Proseminar gewählt werden. Die Themen der Modulelemente müssen sich voneinander sowie von den im Modul „Linguistik Vertiefung II - LA“ behandelten Themen unterscheiden.

¹⁴ Das Kolloquium muss in dem Fachgebiet besucht werden, in dem die Examensarbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Transkulturelle Anglophone Studien). Wird die Examensarbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, so dient das Kolloquium der Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung. Die Themen der Vorlesung und des Hauptseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul Ling I - LA behandelten Themen unterscheiden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ¹²
Literatur und Kultur							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft - LA	1-4	Introduction to Literature - General	E	2	4	WS + SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1	2	WS + SS	
Literatur und Kultur Vertiefung I - LA ¹⁵ (4 SWS / 8 CP)	3-6	Vorlesung Literatur und Kultur	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Literatur und Kultur (WP)	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Proseminar Literaturdidaktik (WP)	PS	2	5	WS + SS	Referat (b) und Hausarbeit (b)
Literatur und Kultur Vertiefung II - LAG ^{16,17} (4 SWS / 15-17 CP)	7-8	Selbststudium Leseliste LAG	Sst		5	WS + SS	Klausur (u)
		Haupt-/ Oberseminar Literatur und Kultur	HS	2	10	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Kolloquium (WP) (Alternative: Kolloquium in Linguistik Vertiefung II)	K	2	2	WS + SS	
Cultural Studies							
Cultural Studies I - LA	1-4	Introduction to Cultural Studies - North America	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
Cultural Studies II - LAG (4 SWS / 7 CP)	2-6	Foundations of Cultural Studies	Ü	2	4	WS + SS	Schriftliche oder mündliche Prüfung (b)
		North America (WP)	Ü	2	3	WS + SS	Klausur oder mündliche Leistung (b)

¹⁵ Es muss entweder in dem Modul „Literatur und Kultur Vertiefung I - LA“ oder „Linguistik Vertiefung I - LA“ ein fachdidaktisches Proseminar gewählt werden („Linguistics for EFL teachers“ oder „Proseminar Literaturdidaktik“). In dem jeweils anderen Modul muss dann ein fachspezifisches Proseminar gewählt werden. Das fachspezifische Proseminar muss aus demselben Gebiet stammen wie die Vorlesung (z.B. Britische Literatur- und Kulturwissenschaft).

¹⁶ Die Modulelemente müssen sich vom Spezialgebiet im Modul „Literatur und Kultur Vertiefung I - LA“ unterscheiden: Wird im Modul „Literatur und Kultur Vertiefung I - LA“ z.B. der Bereich der Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, so muss im Modul „Literatur und Kultur Vertiefung II“ Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Transkulturelle Anglophone Studien gewählt werden.

¹⁷ Das Kolloquium muss in dem Fachgebiet besucht werden, in dem die Examensarbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Transkulturelle Anglophone Studien). Wird die Examensarbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, so dient das Kolloquium der Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.¹¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)¹²
		UK / Ireland (WP)	Ü	2	3	WS + SS	Klausur oder mündliche Leistung (b)
		Transcultural Area Studies (WP)	Ü	2	3	WS + SS	Klausur oder mündliche Leistung (b)
		Exkursion (WP)	Ex	1 Woche	3		Klausur oder mündliche Leistung (b)
		Media Studies (WP)	Ü	2	3	WS + SS	Klausur oder mündliche Leistung (b)
Sprachpraxis							
Language and Use I - LA	1-4	Language Course I	Ü	2	2	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course II	Ü	2	3	WS + SS	
Language and Use II - LA (4 SWS / 5 CP) ¹⁸	7-10	Language Course III - Teaching Vocabulary (WP)	Ü	2	2	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course III - Teaching Grammar (WP)	Ü	2	2	WS + SS	
		Language Course IV LA	Ü	2	3	WS + SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation I - LA	1-6	English Phonetics	V	1	2	WS + SS	Klausur (b)
		Phonetics with Listening Practice	Ü	2	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Written Expression	Ü	2	2	WS + SS	4 schriftliche Leistungen (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation II - LAG	6-10	Listening to English (Advanced)	Ü	1	1	WS + SS	
		Oral Expression (Advanced)	Ü	2	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Written Expression (Advanced)	Ü	2	3	WS + SS	6 schriftliche Leistungen (b)
		Mediation	Ü	2	3	WS + SS	6 schriftliche Leistungen (b)

¹⁸ In dem Modul „Language and Use II - LA“ ist eine der beiden fachdidaktischen Übungen „Language Course III - Teaching Grammar“ oder „Language Course III - Teaching Vocabulary“ zu wählen.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ¹²
Fachdidaktik							
Einführung in die Fachdidaktik Englisch - LA	3-6	Introduction to Teaching English as a Foreign Language	E	2	3	WS + SS	Klausur (b)
		Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (u)
		Praktikum	P		4	WS + SS	
4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum - LA	5-9	Vorbereitung des 4-wöchigen fachdidaktischen Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
		4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum	P		6	WS + SS	

§ 7

Auslandsaufenthalt

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in den Lehramtsstudiengängen des Fachs Englisch setzt den Nachweis eines Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land voraus. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes beträgt sechs Monate (LAG) bzw. drei Monate (LAB, LAR, LAH). Wird in den Studiengängen LAG und LAB als weiteres Fach Französisch, Italienisch oder Spanisch studiert, so ist im zweiten der beiden Fächer nur ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt nachzuweisen. Es kann gewählt werden, in welchem Fach der sechsmonatige und in welchem der dreimonatige Auslandsaufenthalt absolviert wird.

(2) Der Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dadurch soll eine enge Wechselbeziehung zwischen fachwissenschaftlicher Theorie und Reflexion einerseits und soziokultureller Praxis im englischen Sprachgebiet andererseits ermöglicht werden. Der Auslandsaufenthalt soll dazu beitragen, dass die zukünftigen Fremdsprachenlehrkräfte in Englisch über eine Sprachkompetenz verfügen, die

- in hohem Maße die Teilkompetenz Sprechfertigkeit enthält und durch hinreichend anhaltende Praxis gefestigt und vertieft ist,
- hinsichtlich der möglichen Kommunikationssituationen breit gefächert ist,
- eine vertiefte Kenntnis des aktuellen Sprachgebrauchs und der Tendenzen der Entwicklung der aktuellen Sprache impliziert.

Der Auslandsaufenthalt trägt weiterhin maßgeblich dazu bei, dass die künftigen Fremdsprachenlehrkräfte landeskundliche Kenntnisse und eine interkulturelle Kompetenz erwerben, die sie befähigen, die Rolle von Kulturmittlern zu übernehmen.

Dieser Zielsetzung entspricht in besonderem Maße ein Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent oder Fremdsprachenassistentin an einer Schule in einem Land der Zielsprache.

(3) Während eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erworbene ECTS-Punkte werden auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn die an

der ausländischen Hochschule absolvierten Module bzw. Modulelemente mit entsprechenden Modulen bzw. Modulelementen des Lehramtsstudiums an der Universität des Saarlandes gleichwertig sind. Vor Antritt des Studiums im Ausland ist dem zuständigen Studienberater/der zuständigen Studienberaterin der Fachrichtung 4.3 ein Learning Agreement über die im Ausland belegten Kurse vorzulegen. Die im Ausland belegten Kurse müssen vor Antritt des Aufenthalts vom Studienberater/von der Studienberaterin durch Gegenzeichnen des Learning Agreement genehmigt werden.

(4) Die erfolgreiche Fremdsprachenassistententätigkeit oder ein im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes absolviertes Schulpraktikum von einer mindestens 3-monatigen Dauer an einer Schule der Zielsprache werden mit 15 Credit Points angerechnet. Es entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an dem vierwöchigen fachdidaktischen Praktikum (inklusive der begleitenden Lehrveranstaltung) des betreffenden Fremdsprachenfaches. Studierende, die zwei moderne Fremdsprachen studieren, können nur ein fachdidaktisches Praktikum ersetzen. Die für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum vorgesehenen 9 Credit Points sind in den 15 Credit Points enthalten. Die restlichen 6 Credit Points werden aus den Bereichen Sprachpraxis und Cultural Studies angerechnet.

(5) Als Auslandsaufenthalt nicht anerkannt werden

- Urlaubs- und Touristenaufenthalte,
- mehrere nicht zusammenhängende Kurzaufenthalte ohne Bezug zum Studium,
- Wohnsitznahme in einem Gebiet der Zielsprache, ohne dass der Lebensmittelpunkt dort lag.
- Bei einem Auslandsaufenthalt, der nicht durch ein Studium an einer Hochschule abgeleistet wird, ist vor Antritt des Aufenthalts in jedem Fall in einer „Vereinbarung“ die Art und Durchführung des Auslandsaufenthalts durch gegenseitige Unterschrift des/der Studierenden und des zuständigen Studienberaters/der zuständigen Studienberaterin festzulegen.

(6) Studierende können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie den Nachweis über den Schulbesuch in einem englischsprachigen Land und den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen.